



Planliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WB Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete; § 4a BauNVO)

MI Mischgebiet § 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze - zwingend

II(0a) Garagengeschosse zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baulinie

Baugrenze

Art der baul. Nutzung

Maß der baul. Nutzung

Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

0.4 Grundflächenzahl

0.7 Geschosflächenzahl

-D Dachgeschöß als zusätzliches Vollgeschöß

o offene Bauweise

g geschlossene Bauweise

b besondere Bauweise

öffentliche Verwaltungen

Elektrizität

Verkehrsflächen

Verkehrsflächen

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen, Bepflanzung

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Regelungen für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen (Art.1(1), 2(1), 3(2) BayDSchG)

zu beseitigende Gebäude

Sonstige Planzeichnungen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen

Garage

Gemeinschaftsgarage

Stellplätze

Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Festsetzungen zur Gestaltung

Firstrichtung

WD Walmdach

Hinweise

bestehende Gebäude

Höhenlinien

Straßenbegrenzungslinie

öffentlicher Parkplatz

Bäume zu erhalten

Bäume zu pflanzen

Gebäude im Ensemble (Art.1(3), 3(2) BayDSchG)

Grenze des Sanierungsgebiets (§ 142(1) BauGB)

San

Pultdach mit Firstrichtung

40-50° Dachneigung

Mauer als Einfriedung

Textliche Festsetzungen

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB)

Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohngebiete - besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO). Ausnahmen nach § 4a (3) BauNVO werden gemäß § 1(6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Mischgebiete - Tankstellen nach § 6(2) Nr. 7 BauNVO sind gemäß § 1(6) nicht zulässig. Für Flur Nr. 543/9, 480 und 480/7 sind nach § 1 Abs (4) Ziffer 1 BauNVO nur Wohngebäude zulässig.

1.2 Bauweise

Die Bauweise wird in der Planzeichnung festgesetzt. Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und erhaltenswerten Eigenart werden geringere als die in Art. 6 und 7 BauBO vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in der Planzeichnung.

Für die Flurstücke Nr. 163, 164, 165, 166 und 167 wird eine besondere Bauweise festgesetzt: im Bereich zwischen der Baulinie mit eingeschossiger und der Baulinie mit zweigeschossiger Bebauung ist eine Bebauung der überbaubaren Grundstücksfläche bis 50 % zulässig. Soweit keine Bebauung erfolgt, ist das Grundstück mit einer Mauer einzufrieden.

1.3 Garagen

Nach § 23(5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen nicht zulässig. Im Bereich, der für eine Gemeinschaftsgarage festgesetzt ist, sind nach § 12(4) BauNVO in den Garagengeschossen nur Stellplätze, zugehörige Neben- und Versorgungsanlagen zulässig. Die Garagengeschosse sind nach § 21a(1) BauNVO auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

2.0 Örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 BauBO

2.1 Dächer

Dachform und Dachneigung

Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach, soweit nicht andere Dachformen im Plan angegeben sind. Andere Dachformen können zugelassen werden, wenn sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt 20°, 30°, soweit in Plan nicht anders angegeben. Dies gilt auch für Nebengebäude. Flachdächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie als Terrassen genutzt oder begrünt werden.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Zulässig sind Dachaufbauten mit senkrechter seitlicher Begrenzung. Die Gesamtbreite der Aufbauten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Die Höhe von Giebeln darf höchstens 1,30 m betragen. Dachaufbauten müssen zu den Giebelwänden einen seitlichen Abstand von mindestens 2,0 m haben.

Dachdeckung

Als Dachdeckung sind Ziegel im Naturton zu verwenden. Für Teilflächen kann die Dachdeckung in Blech ausgeführt werden, wenn das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

Dachflächenfenster

Dachflächenfenster im Sanierungsgebiet sind nur dann zulässig, wenn sie nicht störend in Erscheinung treten. Dacheinschnitte sind unzulässig.

2.2 Fassaden

Außenwände

Die Gestaltung der Außenwände in Material und Farbe ist auf die umliegende Bebauung und die städtebauliche Situation abzustimmen. Außenwände sind glatt zu verputzen. Starkstrukturierte Putzarten sind unzulässig. Wandverkleidungen aus Kunststoff und Keramik sind unzulässig.

Die Außenwände sind oberhalb des Sockels einheitlich zu gestalten. Im Sanierungsgebiet sind Gesimse mit sichtbaren Sparrenköpfen nicht zulässig.

Fassadenöffnungen

Fenster sind in einem stehenden Format auszubilden. Durchgehende Fensterbänder, insbesondere bei Schaufenstern, sind unzulässig; sie sind durch mindestens 60 cm breite Pfeiler zu unterbrechen.

Balkone und Loggien

Vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbare Balkone und Loggien sind nur dort zulässig, wo sie das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

2.3 Traufhöhen

Die Traufhöhen werden über die zulässige Höchstzahl der Geschosse festgesetzt. Im Sanierungsgebiet sind Kniestocke unzulässig.

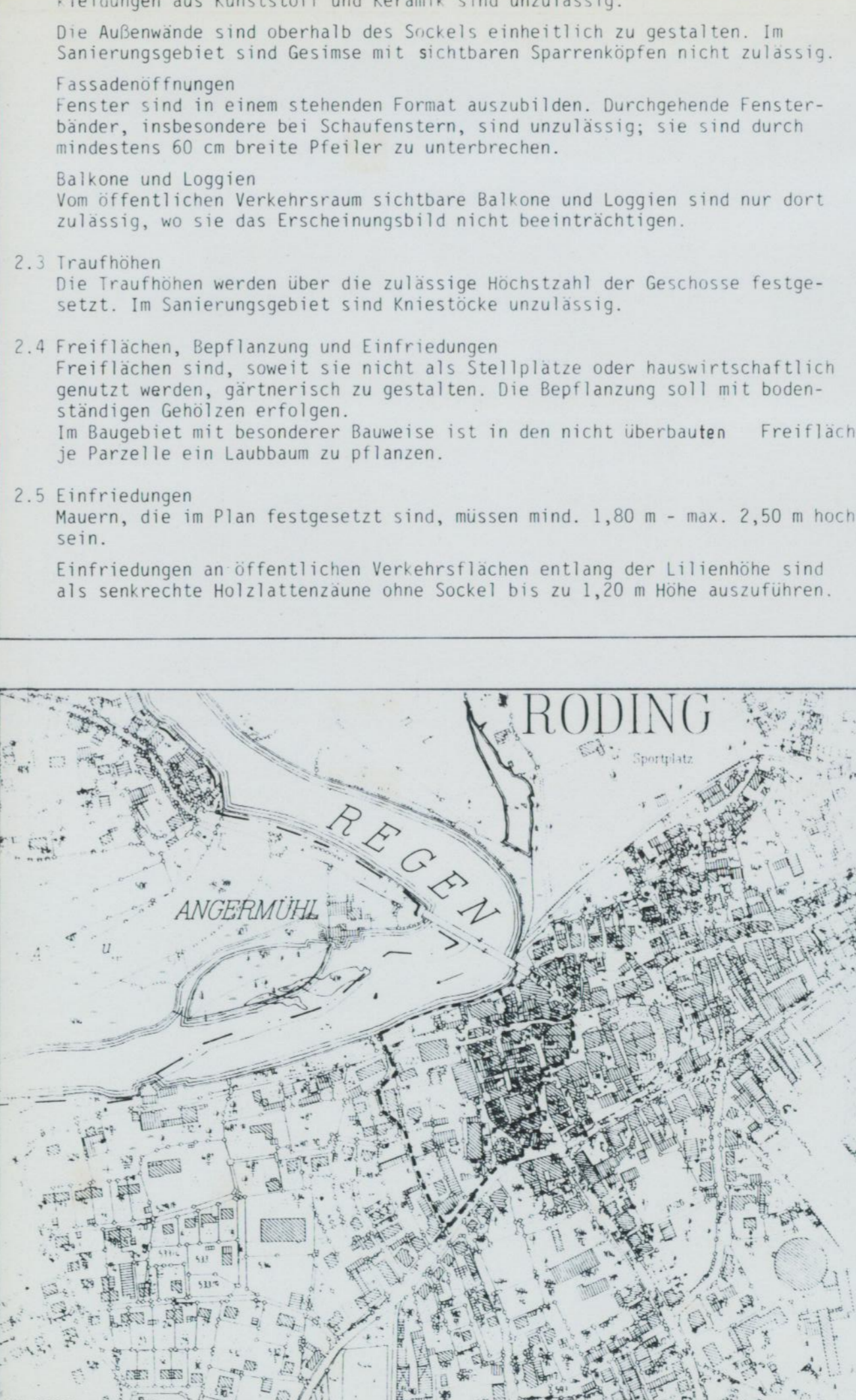
2.4 Freiflächen, Bepflanzung und Einfriedungen

Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit bodenständigen Gehölzen erfolgen. Im Baugebiet mit besonderer Bauweise ist in den nicht überbauten Freiflächen je Parzelle ein Laubbaum zu pflanzen.

2.5 Einfriedungen

Mauern, die im Plan festgesetzt sind, müssen mind. 1,80 m - max. 2,50 m hoch sein.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Lillenhöhe sind als senkrechte Holzlatenzäune ohne Sockel bis zu 1,20 m Höhe auszuführen.



1. Aufstellungsbeschluss Roding, den 25.04.90 1. Bürgermeister	Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.09.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.12.87 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Fachstellenanordnung Roding, den 25.04.90 1. Bürgermeister	Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 09.01.89 eine angemessene Frist vom 14.02.89 bis 03.04.89 gesetzt und am 14.02.89 angeschrieben.
3. Bürgerbeteiligung Roding, den 25.04.90 1. Bürgermeister	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 09.01.89 hat in der Zeit vom 20.02.89 bis 31.03.89 stattgefunden.
4. Auslegung Roding, den 25.04.90 1. Bürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.07.89 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.89 bis 11.01.90 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.11.89 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten wurden davon am 29.11.89 benachrichtigt.
5. Satzung Roding, den 25.04.90 1. Bürgermeister	Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.04.90 Nr. 2703 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.04.90 als Satzung beschlossen.
6. Anzeigeverfahren Regensburg, den 02.10.91 gez. Wanhoff Oberbürgermeister	Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 02.10.91 Nr. 220-4622 CHA 23-4 keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geltend gemacht.
7. Inkrafttreten Roding, den 16.12.91 1. Bürgermeister	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 16.12.91 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hier hingewiesen worden.

STADT RODING

Landkreis Cham
Regierungsbezirk Oberpfalz

Endfertigung
Bebauungsplan Sanierungsgebiet Roding II

BLÜMELHUBERGASSE

M 1 : 500

0 5 25 50 m

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung
§ 1
Der Bebauungsplan "Sanierungsgebiet Roding II - Blümelhubergasse in der Fassung vom 25.04.90 ist beschlossen.

§ 2
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Roding, den 25.04.90
1. Bürgermeister

Hinweis:
Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit eingearbeitetem Grünordnungsplan erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 17.09.87

SEP
StadtEntwicklungsPlanung
Clemensstraße 30
8000 München 40
T. 089 / 33 62 33

gefertigt am 09.01.89 Vorentwurf
geändert am 15.07.89 Entwurf
geändert am 25.04.90 Endfertigung



586

WB
0.8 (1.7)
g

WB
0.7 (1.8)
g

WB
1.0 (2.0)
g

WB
0.6 (1.5)
g

WB
0.9 (1.8)
g

WB
1.0 (2.4)
g

WB
1.0 (2.4)
g

276/34

San

San

0.4 (0.8)
g

WB
0.9 (2.4)
g

MI
0.3 (0.7)
g

MI
0.4 (0.8)
g

WB
0.8 (1.5)
g

WB
0.9 (2.6)
g

WB
0.9 (1.7)
g

WB
0.8 (2.3)
g

WB
1.0 (2.0)
g

MI
0.2 (0.4)
g

MI
0.4 (0.8)
g

MI
0.7 (1.3)
g

MI
1.0 (1.6)
g

MI
0.6 (1.0)
g

MI
0.6 (0.9)
g

480:9

480:8

San

170

171

537:9

537:10

San

594

594:18

537:8

537:6

276/27

186

594
14



Planliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung



Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besondere Wohngebiete; § 4a BauNVO)




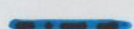
Mischgebiet §6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

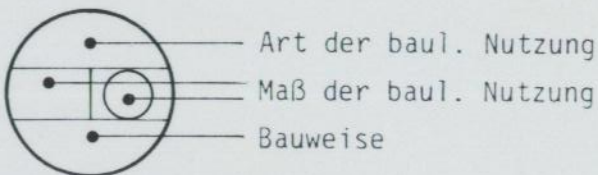
II Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze
Ⓜ - zwingend
ⓂGo Garagengeschosse
zwingend

0,4 Grundflächenzahl
Ⓜ0,7 Geschoßflächenzahl
+0 Dachgeschoß als zusätzliches Vollgeschoß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen


 Baulinie
 Baugrenze

o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
b besondere Bauweise

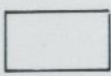



Flächen für den Gemeinbedarf

 Flächen für den Gemeinbedarf

 öffentliche Verwaltungen

Flächen für Versorgungsanlagen

 Flächen für Versorgungsanlagen

 Elektrizität

Verkehrsflächen



Verkehrsflächen



Verkehrsberuhigter Bereich



Straßenbegrenzungslinie



öffentlicher Parkplatz

Grünflächen, Bepflanzung



öffentliche Grünflächen



private Grünflächen

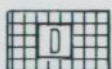


Bäume zu erhalten



Bäume zu pflanzen

Regelungen für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen



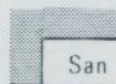
Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen (Art.1(1), 2(1), 3(2) BayDschg)



Gebäude im Ensemble (Art.1(3), 3(2) BayDschg)



zu beseitigende Gebäude



Grenze des Sanierungsgebiets (§ 142(1) BauGB)

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen



Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der Nutzung

Ga

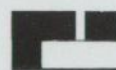
Garage

GGa

Gemeinschaftsgarage

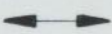
St

Stellplätze

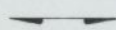


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Festsetzungen zur Gestaltung



Firstrichtung



Pultdach mit Firstrichtung

WD

Walmdach

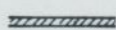
40-50°

Dachneigung

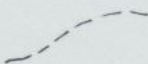
Hinweise



bestehende Gebäude



Mauer als Einfriedung



Höhenlinien

Textliche Festsetzungen

1.0 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB)

Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohngebiete - besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO). Ausnahmen nach § 4a (3) BauNVO werden gemäß § 1(6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mischgebiete - Tankstellen nach § 6(2) Nr. 7 BauNVO sind gemäß § 1(6) nicht zulässig. Für Flur Nr. 540/4, 480 und 480/7 sind nach § 1 Abs (4) Ziffer 1 BauNVO nur Wohngebäude zulässig.

1.2 Bauweise

Die Bauweise wird in der Planzeichnung festgesetzt. Zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung und erhaltenswerten Eigenart werden geringere als die in Art. 6 und 7 BauBO vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in der Planzeichnung.

Für die Flurstücke Nr. 163, 164, 165, 166 und 167 wird eine besondere Bauweise festgesetzt: im Bereich zwischen der Baulinie mit eingeschossiger und der Baulinie mit zweigeschossiger Bebauung ist eine Bebauung der überbaubaren Grundstücksfläche bis 50 % zulässig. Soweit keine Bebauung erfolgt, ist das Grundstück mit einer Mauer einzufrieden.

1.3 Garagen

Nach § 23(5) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen nicht zulässig.

Im Bereich, der für eine Gemeinschaftsgarage festgesetzt ist, sind nach § 12(4) BauNVO in den Garagengeschoßen nur Stellplätze, zugehörige Nebeneinrichtungen und Versorgungsanlagen zulässig.

Die Garagengeschosse sind nach § 21a(1) BauNVO auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

2.0 Örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 BauBO

2.1 Dächer

Dachform und Dachneigung

Die vorgeschriebene Dachform ist das Satteldach, soweit nicht andere Dachformen im Plan angegeben sind. Andere Dachformen können zugelassen werden, wenn sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen.

Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt 20° - 30° , soweit in Plan nicht anders angegeben. Dies gilt auch für Nebengebäude. Flachdächer können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie als Terrassen genutzt oder begrünt werden.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Zulässig sind Dachgauben mit senkrechter seitlicher Begrenzung. Die Gesamtbreite der Aufbauten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Die Höhe von Gauben darf höchstens 1,30 m betragen. Dachaufbauten müssen zu den Giebelwänden einen seitlichen Abstand von mindestens 2,0 m haben.

Dachdeckung

Als Dachdeckung sind Ziegel im Naturton zu verwenden. Für Teilflächen kann die Dachdeckung in Blech ausgeführt werden, wenn das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.

Dachflächenfenster

Dachflächenfenster im Sanierungsgebiet sind nur dann zulässig, wenn sie nicht störend in Erscheinung treten. Dacheinschnitte sind unzulässig.

2.2 Fassaden

Außenwände

Die Gestaltung der Außenwände in Material und Farbe ist auf die umliegende Bebauung und die städtebauliche Situation abzustimmen. Außenwände sind glatt zu verputzen. Starkstrukturierte Putzarten sind unzulässig. Wandverkleidungen aus Kunststoff und Keramik sind unzulässig.

Die Außenwände sind oberhalb des Sockels einheitlich zu gestalten. Im Sanierungsgebiet sind Gesimse mit sichtbaren Sparrenköpfen nicht zulässig.

Fassadenöffnungen

Fenster sind in einem stehenden Format auszubilden. Durchgehende Fensterbänder, insbesondere bei Schaufenstern, sind unzulässig; sie sind durch mindestens 60 cm breite Pfeiler zu unterbrechen.

Balkone und Loggien

Vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbare Balkone und Loggien sind nur dort zulässig, wo sie das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

2.3 Traufhöhen

Die Traufhöhen werden über die zulässige Höchstzahl der Geschosse festgesetzt. Im Sanierungsgebiet sind Kniestöcke unzulässig.

2.4 Freiflächen, Bepflanzung und Einfriedungen

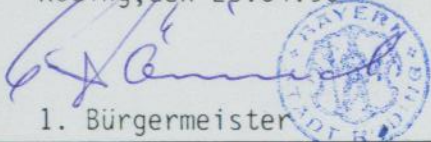
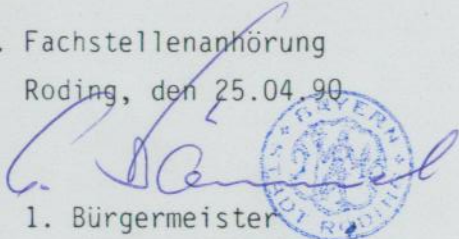
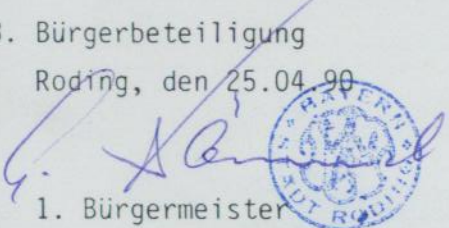
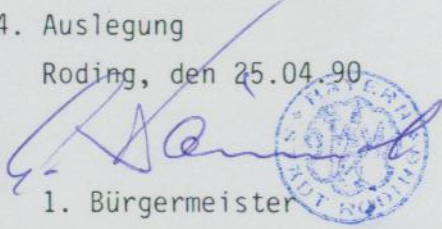
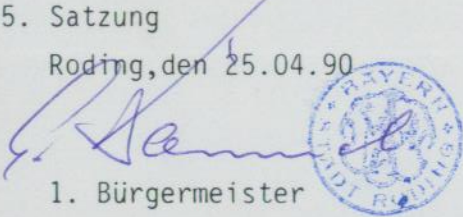
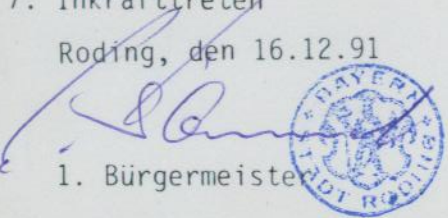
Freiflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder hauswirtschaftlich genutzt werden, gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung soll mit bodenständigen Gehölzen erfolgen.

Im Baugebiet mit besonderer Bauweise ist in den nicht überbauten Freiflächen je Parzelle ein Laubbaum zu pflanzen.

2.5 Einfriedungen

Mauern, die im Plan festgesetzt sind, müssen mind. 1,80 m - max. 2,50 m hoch sein.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Lilienhöhe sind als senkrechte Holzlattenzäune ohne Sockel bis zu 1,20 m Höhe auszuführen.

<p>1. Aufstellungsbeschluß Roding, den 25.04.90</p>  <p>1. Bürgermeister</p>	<p>Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 17.09.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 30.12.87 ortsüblich bekannt gemacht.</p>
<p>2. Fachstellenanhörung Roding, den 25.04.90</p>  <p>1. Bürgermeister</p>	<p>Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 09.01.89 eine angemessene Frist vom 14.02.89 bis 03.04.89 gesetzt und am 14.02.89 angeschrieben.</p>
<p>3. Bürgerbeteiligung Roding, den 25.04.90</p>  <p>1. Bürgermeister</p>	<p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 09.01.89 hat in der Zeit von 20.02.89 bis 31.03.89 stattgefunden.</p>
<p>4. Auslegung Roding, den 25.04.90</p>  <p>1. Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.07.89 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.12.89 bis 11.01.90 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 28.11.89 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten wurden davon am 29.11.89 benachrichtigt.</p>
<p>5. Satzung Roding, den 25.04.90</p>  <p>1. Bürgermeister</p>	<p>Die Stadt Roding hat mit Beschluß des Stadtrates vom 25.04.90 Nr. 2703 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 25.04.90 als Satzung beschlossen.</p>
<p>6. Anzeigeverfahren Regensburg, den 02.10.91</p> <p>gez. Wanhoff Oberregierungsrat</p>	<p>Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 02.10.91 Nr.220-4622 CHA 23-4 keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan geltend gemacht.</p>
<p>7. Inkrafttreten Roding, den 16.12.91</p>  <p>1. Bürgermeister</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 16.12.91 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 42ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hier hingewiesen worden.</p>

STADT RODING

Landkreis Cham

Regierungsbezirk Oberpfalz

B. Nr. 23.1.18. ~~X~~

RECHTSWIRKSAM

SEIT: 16.12.81

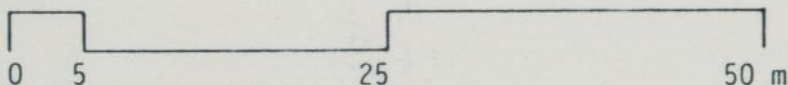


Endfertigung

Bebauungsplan Sanierungsgebiet Roding II

BLÜMELHUBERGASSE

M 1 : 500



Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "Sanierungsgebiet Roding II - Blümelhubergasse in der Fassung vom 25.04.90 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens rechtsverbindlich.

Roding, den 25.04.90

1. Bürgermeister

Hinweis:

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit eingearbeitetem Grünordnungsplan erfolgt gemäß Stadtratsbeschluß vom 17.09.87